

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. Dezember 2008

Nr. 2008/2312

### **Genehmigung der Beitrittsverträge der Einwohnergemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzerlen-Mariastein, Rodersdorf und Witterswil und der Regionalen Zivilschutzorganisation Leimental**

---

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Per 1. Januar 2000 haben die Gemeinden Biel-Benken, Ettingen, Oberwil und Therwil einen Vertrag über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation Leimental abgeschlossen.

Per 1. Januar 2003 ist die Gemeinde Bottmingen der Regionalen Zivilschutzorganisation Leimental beigetreten.

Per 1. Januar 2007 ist die Gemeinde Burg der Regionalen Zivilschutzorganisation Leimental beigetreten.

Im Zeitraum November und Dezember 2006 haben die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzerlen-Mariastein, Rodersdorf und Witterswil den Beitritt zur Regionalen Zivilschutzorganisation Leimental beschlossen. Die Beitrittsverträge wurden vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz sowie vom Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn vorgeprüft. Im Anschluss daran wurden die Verträge überarbeitet. Mit Mail vom 5. November 2008 des Amtschefs des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz wurden die Beitrittsverträge dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

1.2 Zwischen den Gemeinden Metzerlen-Mariastein und Burg i.L. besteht ein Zusammenarbeitsvertrag im Bereich des Zivilschutzes. Die beiden Gemeinden haben im Hinblick auf die neue Regionale Zivilschutzorganisation Leimental die Auflösung ihres Zusammenarbeitsvertrages beschlossen.

Mit Verfügung vom 24. September 2008 erklärte der Kanton Basel-Landschaft seine Zustimmung zur Auflösung des Zusammenarbeitsvertrages und gelangte gleichentags an den Kanton Solothurn mit dem Ersuchen, der Auflösung ebenfalls zuzustimmen.

#### **2. Erwägungen**

##### **2.1 Formelles**

Nach § 21 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EGBZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen. Nach § 21 Abs. 2 EGBZG können auch kantongrenzenübergreifende Zivilschutzorganisationen gegründet werden.

Nach §§ 7 und 22 Abs. 1 EGBZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Nach § 165 Abs. 1 GG können Gemeinden Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen.

Gemäss § 165 Abs. 2 ist die Zusammenarbeit vom Regierungsrat auf deren Rechtmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

## 2.2 Materielles

Im vorliegenden Fall schliessen die Solothurnischen Gemeinden mit den Baselländischen Gemeinden einen öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag ab. Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für Überprüfung der Rechtmässigkeit dieses Vertrages sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 420.1), das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung, das Gemeindegesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen. Im vorliegenden Fall entsprechen die Beitrittsverträge sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

## 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 lit. b, 165 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes, 21 und 22 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Beitritte der Solothurnischen Einwohnergemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzleren-Mariastein, Rodersdorf und Witterswil zur regionalen Zivilschutzorganisation Leimental werden genehmigt.
- 3.2 Die Auflösung des Vertrages betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Metzleren-Mariastein und Burg i.L. auf dem Gebiete des Zivilschutzes vom 19. Februar 1996 wird genehmigt.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken.

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'A', 'E', and 'F' in a stylized, cursive script.

Andreas Eng  
Staatschreiber

**Kostenrechnung**

für die Einwohnergemeinde Oberwil, 4104 Oberwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(KST 80991 / <b>033</b> / KA439000)
	<u>Fr. 500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch die Staatskanzlei

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (3, GK 2008-817)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Kantonale Zivilschutzverwaltung

Amt für Finanzen (2)

Einwohnergemeinde Oberwil, 4104 Oberwil (**Einschreiben**, 5, mit Rechnung)